

einige Moralisten sehr streng und fordern einen Zeitraum von sechs, ja von zwölf Stunden seit dem letzten Erbrechen, ehe die heilige Kommunion gereicht werden dürfte. Es scheint indes vernünftiger zu sein, wenn man hier nicht nach mathematischer Schablone vorgeht, sondern jeden Fall im Einzelnen betrachtet. Praktisch soll der Priester zunächst den Arzt befragen, ob eine große Gefahr bestehe, daß die heiligen Spezies erbrochen werden. Das häufige Erbrechen kann nämlich aus den verschiedensten Ursachen entstehen, wobei der Magen eine mehr oder minder große Verdauungskraft besitzt. Sagt der gewissenhafte Arzt, daß die ernste Gefahr des Erbrechens bestehe, darf der Priester die heilige Kommunion nicht reichen, weil er sonst dieselbe großer Verunehrung aussetzen würde. Besteht diese ernste Gefahr nicht sicher, sondern bloß wahrscheinlich, so reiche der Priester zunächst eine unkonskrierte Hostie und lasse dann eiskaltes Wasser oder kleine Eisstücke dem Patienten geben. Erfolgt nun innerhalb einer Stunde kein Erbrechen, so ist anzunehmen, daß auch in der nächsten Stunde kein Erbrechen folgen werde, wenn eine kleine konsekrierte Partikel und wiederum Eiswasser oder kleine Eisstücke gereicht werden. Diese kleine Partikel wird übrigens infolge der vorhandenen Flüssigkeit und der Tätigkeit des Magens in einer Stunde wohl sicher aufgelöst. Sollte gegen alles Erwarten das Erbrechen vor Ablauf einer Stunde erfolgen, müßte das Erbrochene entweder verbrannt oder mit viel Wasser vermengt ins Sacrarium geschüttet werden.

Im dritten Falle ist es wiederum nicht möglich, eine mathematisch genaue Zeit anzugeben, weil die Verdauungskraft der einzelnen Menschen so verschieden ist. Bei schwacher Verdauungskraft kommt es vor, daß die genossenen Speisen noch nach Stunden unverdaut im Magen liegen, während bei anderen Menschen die Verdauung fast unmittelbar nach dem Essen einsetzt. Übrigens ist bei derartigen Magenoperationen nach vorheriger Magenausspülung meistens kein periculum in mora. Daher sollen nach der heiligen Kommunion, bezw. nach der zelebrierten heiligen Messe wenigstens drei Stunden vergehen, ehe die Magenausspülung vorgenommen wird. In drei Stunden sind die genossenen heiligen Spezies wohl sicher im Magen aufgelöst.

Freiburg (Schweiz). *Univ.-Prof. Dr. Prümmer O. P.*

II. (Fragen zur gerichtlichen Zeugenpflicht.) Sempronius wird als Mitglied der Ortsfeuerwehr eines Nachts an einen Brandplatz gerufen. Dort sieht und hört er manches, was ihn und viele andere auf den Gedanken bringt: der Abbrändler hat sein Haus selbst angezündet, um für einen Neubau an Stelle seines alten, baufälligen Hauses die Versicherungssumme zu erhalten.

Ein halbes Jahr später belauscht Sempronius eines Abends zufällig ein Gespräch des Abbrändlers, das ihm völlige Gewißheit gibt, daß dieser sein Haus selbst angesteckt hat. Unterdessen ist der Verdacht auch zur Kenntnis der Polizei gelangt. Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung. Sempronius wird als Zeuge geladen und über seine Beobachtungen am Brandplatz unter Eid einvernommen. Da er sehr gewissenhaft ist, kommt er vor der Verhandlung zu seinem Seelsorger und fragt ihn um Rat: „Herr Pfarrer, meine Aussage über die Brandnacht macht mir weiter keine Schwierigkeiten. Etwas anderes aber ist die spätere Kenntnisnahme jenes nächtlichen Gespräches. Wenn ich davon vor Gericht rede, so ist der Abbrändler seiner Schuld völlig überwiesen. Aber ich selber erleide größere Nachteile: Feindseligkeiten seitens seiner ganzen Verwandtschaft u. s. w. Muß ich denn dies angeben? In der Eidesformel heißt es ausdrücklich: . . . daß ich die reine Wahrheit sage, nichts hinzufüge und nichts verschweige, so wahr mir Gott helfe.“ Der Pfarrer denkt über die Sache nach, weiß sich selbst nicht recht zu helfen und gibt endlich folgenden Ausweg an: „Verschweigen Sie morgen in der Verhandlung dieses nächtlichen Gesprächs. Denn der Gerichtshof will zunächst nur Kenntnis haben von den Erfahrungen über die Brandnacht. Der Eid, der Ihnen auferlegt wird, dient an und für sich nur dieser Intention der gerichtlichen Behörde. Zur Sicherheit, damit der Eid nicht falsch wird, setzen Sie Ihrer Aussage etwa bei: ‚Das sind meine Beobachtungen am Brandplatz; mehr weiß ich darüber nicht.‘ Wenn Sie dann nicht weiter gefragt werden, schweigen Sie über alles später Erfahrene. Sollte aber der Richter mit Ihrer Aussage nicht zufrieden sein und Sie vielleicht fragen: ‚Haben Sie später nichts mehr erfahren, was zur Sache gehört?‘, dann dürfen Sie selbstverständlich nicht mehr schweigen. Jedoch nur, wenn der Richter die Wendung gebraucht: in späterer Zeit.“ Sempronius befolgt gern den Rat des Pfarrers, und da der Gerichtshof von späteren Beobachtungen nichts weiter hören will, ist er im Herzen froh darüber. Nicht aber der Pfarrer, dem dieser Rat zu einer restrictio mentalis nachträglich große Gewissensbisse verursacht; um so mehr, als der Abbrändler mangels genügender Beweise nicht nur freigesprochen, sondern die Versicherungsgesellschaft verpflichtet wird, ihm die Versicherungssumme zu bezahlen. Was nun? Indirekte Verleitung zu einem Falscheid? Am Ende gar noch Restitution an die Versicherungsgesellschaft?

Die Pflicht der gerichtlichen Zeugenaussage wird sich nicht selten schon aus der Pflicht der Nächstenliebe ergeben. Das Gebot der Nächstenliebe fordert, daß man vom Nebenmenschen und um so mehr von der Allgemeinheit einen drohenden Schaden

abwehrt, wo es ohne verhältnismäßigen eigenen Nachteil geschehen kann. Damit ist auch die Gewissenspflicht der Zeugenaussage für jene Fälle gegeben, in denen der Zeuge in der Lage ist, durch seine Aussage einen Mitmenschen oder gar die Kommunität vor Schaden zu bewahren, soweit nicht die begründete Furcht vor eigenem Nachteil ihn von dieser Pflicht entbindet. Das ist indessen nicht die einzige und nicht in allen Fällen geltende Begründung für die Zeugenpflicht. Eine solche generelle Begründung der Zeugenpflicht sehen wir in dem Untertanenverhältnis des Bürgers gegenüber der Obrigkeit, mit anderen Worten in der Pflicht des Gehorsams gegenüber der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit. Ein geordnetes Gerichtswesen ist nicht möglich ohne das Recht des Richters, Zeugen vorzuladen und einzuvernehmen, die ihm entsprechend Rede und Antwort stehen müssen. Gibt man einmal zu, daß die Gerichte notwendig sind, um die Rechtsordnung in den menschlichen Gemeinschaften aufrecht zu erhalten — das leugnen hieße eben die Rechtsordnung selber preisgeben —, dann muß man auch den Gerichten zugestehen, was zu einem geordneten Gerichtsverfahren erforderlich ist; mithin auch das Recht, Zeugen zu berufen und einzuvernehmen. Demgemäß werden wir die Pflicht der Zeugenaussage als eine Forderung der legalen Gerechtigkeit bezeichnen, jener Tugend, die das Verhältnis der Untertanen zur Obrigkeit zu regeln hat, die jeden Menschen verpflichtet, „dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist“. Nicht aber läßt sich aus der kommutativen Gerechtigkeit eine Pflicht der Zeugenaussage ableiten, außer wenn es sich um Personen handelt, die von Amts wegen gehalten sind, Anzeigen vor Gericht zu erstatten oder zu vertreten. Hat der geladene Zeuge sich dem Gericht gestellt, so wird entsprechend der Rechtsordnung häufig noch ein weiterer Titel hinzugefügt, auf den hin der Zeuge zur Aussage verpflichtet ist: der Zeugeneid. Dieser gerichtliche Zeugeneid hat die Natur eines Versprechungsides. Der Zeuge verpflichtet sich unter Eid, die Wahrheit zu sagen, und zwar, wie es gewöhnlich in der gerichtlichen Eidesformel heißt: die volle Wahrheit zu sagen und weder etwas zu verschweigen noch hinzuzufügen.

Aus dem Vorstehenden wird man unschwer entnehmen, daß es sich bei der gerichtlichen Zeugenaussage grundsätzlich um eine ernste Gewissenspflicht handelt; eine Pflicht, die in allen Fällen schon aus dem Gehorsam gefolgt werden muß, den man der rechtmäßig befehlenden Obrigkeit schuldig ist. Das kann nicht ernst genug betont werden gegenüber jenen, die in der staatlichen Gewalt nichts anderes sehen möchten, als eine rein äußerliche Zwangsinstitution, deren Gesetze nur so weit Achtung verdienten, als der strafende Arm der Obrigkeit

keit ihre Durchführung zu erzwingen vermag. Das sind die Anhänger des bekannten Grundsatzes von dem „nur nicht sich erwischen lassen“. Deren Menge sehen wir im gleichen Verhältnis wachsen, in welchem die religiöse Orientierung der menschlichen Gesellschaft schwindet. Zu der vorhin erwähnten Gehorsamspflicht bezüglich der Zeugenaussage kommt in vielen Fällen noch die Pflicht der Nächstenliebe und zumeist auch die Verpflichtung aus dem Titel der Gottesverehrung infolge des geleisteten Zeugeneides.

Doch beim Lesen des vorgelegten Falles wird man auf zwei Fragen stoßen, die schon häufig Zweifel und Unruhe verursacht haben; nicht bloß bei Leuten, die selber vor Gericht erscheinen sollten, sondern auch bei Priestern, denen solche Zweifel zur Entscheidung vorgelegt wurden. Gerade bei gewissenhaften Menschen, die es ernst nehmen mit den Untertanenpflichten und mit der Heiligkeit des Eides, sind oft schwere Gewissenskonflikte aufgetreten, weil man zu keiner sicheren Antwort kommen konnte auf die beiden Fragen: wie weit geht die Pflicht der Zeugenaussage vor dem Richter? und: gibt es Entschuldigungegründe, die von der Pflicht der Aussage entbinden, die es gestatten, auf eine Frage des Richters die Antwort zu verweigern oder vielleicht auch eine ausweichende Antwort zu geben oder eine Mentalrestriktion anzuwenden?

Bereits oben ist dargelegt worden, daß die Pflicht der Zeugenaussage vor Gericht eine wirkliche sittliche Pflicht, eine ernste Gewissenspflicht bedeutet. Voraussetzung ist immer, daß der Richter im legitimen Verfahren einen Zeugen vorladet und fragt (falls nicht im besonderen Falle schon die Nächstenliebe gebietet, freiwillig als Zeuge einzutreten, um einen Unschuldigen zu retten oder sonst einen schweren Schaden von jemand abzuwenden). „Im legitimen Verfahren“; ein solches ist gegeben, wenn dieses bestimmte Gericht für die Durchführung dieses konkreten Falles rechtlich bevollmächtigt ist und das Verfahren nach den Normen des geltenden Rechtes durchführt (was natürlich der Laie im einzelnen Falle meist weder nachprüfen kann noch braucht). Was die älteren Autoren diesbezüglich schreiben von einer erforderlichen „semiplena probatio“ u. s. w., ist den damals geltenden Rechtsanschauungen entnommen und kann auf unsere heutigen Verhältnisse nicht angewendet werden. Dem rechtmäßig fragenden Richter also muß der Zeuge Rede und Antwort stehen. Wie weit das? „Ich schwöre, die reine und volle Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzufügen.“ Niemand wird daran zweifeln, daß dann jede bewußte Verletzung der Wahrheit bei der Zeugenaussage auch eine Verletzung des Eides bedeutet. Aber nicht bloß die reine Wahrheit soll der Zeuge sagen; auch die volle Wahrheit; nichts

verheimlichen, nichts verschweigen. Hier setzen die Zweifel ein, Zweifel, die bis zu schweren Gewissenskonflikten führen können. Ist mit dieser Eidespflicht, die volle Wahrheit zu sagen, die Verpflichtung gegeben zum spontanen Bekennen alles dessen, was dem Zeugen in irgend einem Zusammenhang mit dem betreffenden Falle bekannt ist? Dann brauchte der Richter mit einem „Fangen Sie an!“ gleichsam nur auf den Knopf zu drücken und der Zeuge hätte in mehr oder weniger gut gesetzter Rede von sich zu geben, was immer er im Zusammenhang mit dem zur Verhandlung stehenden Gegenstande weiß. Jedes Auslassen eines ihm bekannten Umstandes wäre eine Verletzung des Zeugeneides, weil nicht mehr die „volle Wahrheit“. — Man sieht auf den ersten Blick das Unvernünftige, das in einer solchen Auffassung der Zeugenpflicht enthalten ist. Trotzdem ist diese Auffassung nicht bloß in manchen Laienkreisen zu finden. Übrigens ist diese selbe Frage schon einmal in dieser Zeitschrift erörtert worden (81. Jahrg. 1928, S. 582 f.). Deshalb können wir uns an dieser Stelle damit begnügen, kurz das Ergebnis zu wiederholen und im übrigen auf jene Ausführungen hinzuweisen. Wie dort als allgemeine Ansicht der Theologen sowie als Auffassung der kirchlichen und staatlichen Prozeßordnung dargelegt worden, verlangt die Zeugenpflicht, ob mit ob ohne Eid, an sich nichts weiter, als daß der Zeuge auf die rechtmäßig gestellten Fragen des Richters nach bestem Wissen und Gewissen aussage, ohne von der Wahrheit abzuweichen und ohne sie zu verschleiern. Keineswegs kann die Rede sein von einer Gewissenspflicht zur spontanen Aussage der „vollen Wahrheit“ im vorhin angedeuteten Sinne. Man wird sogar noch weiter gehen dürfen. Manchmal wählt der Richter das allerdings bequemere Verfahren: „Erzählen Sie alles, was Sie zu dem Falle wissen!“ Tut es der Zeuge, gut. Tut er es nicht, beschränkt er sich darauf, nur einen Teil von dem zu erzählen, was ihm von der Sache bekannt ist, hat er dann seine Zeugenpflicht und seinen Eid verletzt? Die Antwort kann folgerichtig nur verneinend lauten. (Natürlich dürfte der Zeuge auf eine nachfolgende Frage des Richters wie: „Ist das alles, was Sie darüber wissen? Haben Sie jetzt alles gesagt?“ in solchem Fall nicht mit „Ja“ antworten, was eine offenkundige Verletzung der Wahrheit, also auch des Eides wäre.) Die kirchliche wie staatliche Prozeßordnung verlangt ein Verhör des Zeugen durch Fragen von Seite des Richters. Auf diese Fragen des Richters nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten, das ist die Pflicht des Zeugen und der Sinn des Zeugeneides. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß der Richter nicht auch zusammenhängende Berichte und Erzählungen verlangen könne über Ereignisse und Umstände, die mit dem Gegenstand zu-

sammenhängen. Solche Aufforderungen sind dann eben nur eine besondere Form der Fragestellung, verpflichten also den Zeugen zur Aussage nicht anders als direkte und förmliche Fragen des Richters. Auf jeden Fall geht die Aussagepflicht, soweit sie lediglich auf der legalen Gerechtigkeit und gegebenenfalls auf dem Zeugeneid beruht, niemals weiter als die rechtmäßig gestellte Frage des Richters oder die im Zuge des Verhörs vom Richter gegebene befehlsmäßige Aufforderung zur Aussage es verlangt.

Eine zweite Quelle von Zweifeln und Gewissenskonflikten ist die andere Frage: gibt es Gründe, die von der Pflicht der Zeugenaussage vor Gericht entschuldigen? Gründe, die ein Verweigern der Antwort auf Fragen des Richters oder eine ausweichende Antwort, vielleicht auch eine Mentalrestriktion statthaft machen? — Die Zeugenpflicht und im besonderen die Eidespflicht des Zeugen hat, wie früher angedeutet, eine zweifache Seite: eine negative und eine affirmative. Einerseits verbietet diese Pflicht jedes Abweichen von der Wahrheit, jede falsche Aussage oder Lüge; andererseits verlangt sie die „volle Wahrheit“, die Aussage alles dessen, was dem Zeugen zu der vom Richter gestellten Frage bekannt ist. Wenn an dieser Stelle die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen zur Untersuchung steht, so muß selbstverständlich die negative Seite der Zeugenpflicht von vornherein von der Untersuchung ausscheiden. Wie es außerhalb des Gerichtsverfahrens keine Entschuldigungsgründe geben kann, die eine wenn auch noch so kleine Lüge erlaubt machen könnten, dann um so weniger bei der gerichtlichen Zeugenaussage. Anders bei der affirmativen Seite dieser Pflicht. Man hört und liest wohl mitunter Sätze wie: ein Verheimlichen der Wahrheit ist unstatthaft, wenn der Fragende ein Recht hat auf die Wahrheit, wie z. B. der Richter im legitimen Gerichtsverfahren. Gewiß, dieser Satz hat einen richtigen Sinn; er kann aber auch falsch verstanden werden; dann kann er zu unhaltbaren Deduktionen die Prämissen bilden. Ein Verheimlichen der Wahrheit ist unerlaubt, wenn der Fragende nicht bloß im allgemeinen, sondern auch unter den konkreten Umständen ein Recht hat auf die Wahrheit. In diesem Sinn verstanden ist der Satz außerhalb jeder Diskussion. Es kann aber auch das Recht, das der Fragende an und für sich auf die Wahrheit hätte, durch höhere Rechte aufgehoben sein. Dann wird das Verheimlichen der Wahrheit nicht nur erlaubt, sondern unter Umständen sogar Gewissenspflicht. Wir brauchen nur an den einfachsten und klarsten Fall erinnern: das Beichtgeheimnis. Es kann der Vorgesetzte, der Richter oder wer sonst immer an und für sich ein noch so starkes Recht auf Wahrheit haben, nie und nimmer wird der Priester ihm die Wahrheit

verraten dürfen, wenn ihm die Lippen durch das sakramentale Geheimnis geschlossen sind. Das Beichtgeheimnis ist der evidenterste Grund, der von der Zeugenaussage vor Gericht entbindet; aber nicht der einzige Grund. Auch das anvertraute Geheimnis, namentlich das Ratsgeheimnis, ist nach der allgemeinen Lehre von solcher Strenge, daß es ein Verheimlichen der Wahrheit selbst vor dem Richter nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten macht. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen auch sonst die Verpflichtung dieses Geheimnisses aufgehoben wird. Außerdem seien hier noch einige andere Gründe namhaft gemacht, wie sie gewöhnlich von den Autoren als entschuldigend von der gerichtlichen Zeugenaussage angeführt werden, ohne daß damit zu jedem einzelnen Grunde Stellung genommen werden soll. So gilt als entschuldigt von der Aussagepflicht, wer auf ungerechte Weise zur Kenntnis der Sache gelangt ist, wie etwa durch Verletzung des Briefgeheimnisses; wer die Sache nicht sicher weiß, z. B. sie bloß von andern, nicht besondres glaubwürdigen Personen gehört hat. Mithin könnte ein Zeuge, der sagen soll, was er weiß, schweigen von dem, was er bloß von andern gehört hat, falls nicht der Richter ausdrücklich auch danach fragt. Ja es wird sogar als entschuldigt von einer für den Angeklagten ungünstigen Aussage betrachtet, wer positiv weiß, daß der Beschuldigte bei seiner Tat sich keiner formellen Sünde schuldig gemacht hat; ferner wenn einer weiß, daß er der einzige Zeuge ist, dem das Verbrechen bekannt ist oder der den Schuldigen kennt. (Letzteres wird wohl mit unsren modernen Rechtsbegriffen nicht mehr vereinbart werden können, sondern nur als eine Reminiszenz aus der früheren Rechtsauffassung zu betrachten sein, da noch der alte Grundsatz des römischen Rechtes galt: *testis unus, testis nullus.*) Insbesondere aber gilt als entschuldigt von der Aussagepflicht, wer für sich oder für die Seinigen aus der Zeugenaussage einen schweren Schaden ernstlich fürchtet. Hier gelten die allgemeinen Grundsätze über die Gründe, die von der Erfüllung einer Pflicht entschuldigen. Selbstverständlich kann nur ein entsprechend schwerer Schaden als entschuldigend in Frage kommen, da es sich um eine strenge Gewissenspflicht handelt. Auch muß die Furcht vor dem Schaden eine ernste, eine wirklich begründete Furcht sein. Ferner darf man nicht außeracht lassen, was in ähnlichen Fällen regelmäßig zu berücksichtigen bleibt: der drohende Schaden entschuldigt nicht von der Erfüllung einer Pflicht, wenn aus der Nichterfüllung ein ernster Schaden für das Allgemeinwohl oder unter Umständen auch ein bedeutend größerer Schaden für einen einzelnen Mitmenschen zu befürchten wäre.

Eine Bemerkung noch über die Frage der Mentalrestriktion bei der gerichtlichen Zeugenaussage. Auch in dieser Hinsicht

liest man immer wieder die fast stereotyp gewordene Antwort: der Gebrauch der Mentalrestriktion — der für andere Fälle unter genau formulierten Bedingungen gestattet wird — ist unstatthaft, wenn der Fragende ein Recht hat auf die Wahrheit, wie der Richter im gesetzmäßigen Verfahren. Hier gilt etwas ähnliches wie oben: in dieser uneingeschränkten Allgemeinheit ist der Satz zum mindesten mißverständlich. Die sogenannte reine oder eigentliche Mentalrestriktion ist — weil nichts anderes als eine Lüge — selbstverständlich vor Gericht genau so unsittlich und unerlaubt wie überall im Leben; oder richtiger gesagt, mehr noch als anderswo, wegen der besonderen Verpflichtung zur Wahrheit durch die legale Gerechtigkeit und gegebenenfalls durch den Zeugeneid. Im letzteren Fall wäre eine eigentliche Mentalrestriktion nichts anderes als ein Meineid, bzw. Eidbruch. Dagegen die uneigentliche Mentalrestriktion wird auch vor dem Richter unter Umständen gestattet, ja selbst geboten sein; und zwar immer dann, wenn eine strenge Gewissenspflicht verlangt, die Wahrheit auch vor dem Richter geheim zu halten und zugleich ein Verweigern der Antwort nicht möglich ist. In diesem Fall würde auch der geleistete Zeugeneid an der Sache nichts ändern und den Gebrauch einer solchen Mentalrestriktion nicht verbieten. Zweifellos wird man aber schwerwiegenderen Gründe verlangen müssen, um den Gebrauch des geistigen Vorbehaltes vor Gericht erlaubt zu nennen, als in den Fällen des gewöhnlichen Lebens; um so mehr, wenn zu der gewöhnlichen Verpflichtung von Seite der legalen Gerechtigkeit noch die religiöse Bindung durch den Zeugeneid hinzutritt.

Nach diesen Ausführungen über den Gegenstand können wir uns bei der Lösung des Falles selber kürzer fassen. Der Rat des Pfarrers kann im großen Ganzen nicht als unsittlich bezeichnet werden. Der Zeuge war nicht verpflichtet, aus eigener Initiative zu berichten, was er später über die Sache gehört hatte. Insoweit kann nicht einmal die Rede sein von einer Mentalrestriktion. Vielmehr hat der Zeuge nur die schlichte Wahrheit gesagt, wenn er bloß über die Vorgänge in der Brandnacht vernommen wurde. Anders natürlich, wenn der Richter noch in irgend einer Form die Frage gestellt hätte nach dem, was der Zeuge sonstwie erfahren, oder die Aufforderung an ihn gerichtet hätte, auch darüber seine Aussage zu machen; und das nicht nur, wie der Pfarrer sich ausdrückte: „wenn der Richter ausdrücklich die Wendung gebrauchte: in späterer Zeit.“ — Doch da ist die Furcht des Zeugen vor dem Schaden, den ihm die Aussage bringen kann: Feindschaft mit der ganzen Familie des Angeklagten, Feindseligkeiten von ihrer Seite u. s. w. Was eine derartige Furcht angeht, so wird entsprechende Vorsicht im Urteil am Platze sein. Denn nicht gerade selten bildet sich

einer solche Gefahren ein oder überschätzt sie doch erheblich. Deshalb bedarf es kluger Berücksichtigung der Umstände. Anders z. B. in einer größeren Stadt, anders auf dem Lande. Angenommen aber, der Zeuge habe tatsächlich ernste Gründe, aus seiner Aussage schweren Nachteil zu befürchten, dann ist er, wie schon dargelegt, von der Aussagepflicht entschuldigt, soweit nicht die Rücksicht auf das Allgemeinwohl oder die Gefahr eines bedeutend größeren Schadens für einen Dritten anders gebietet. Trifft nicht diese letztere Ausnahme in unserm Falle zu? Die unterlassene Aussage hat zur Folge, daß der Angeklagte freigesprochen und die Versicherungsgesellschaft zum Auszahlen der Versicherungssumme verhalten wird. Zweifellos ist nach dem Gesagten die Gefahr der Schädigung eines Dritten oder wie hier der Versicherungsgesellschaft ein Umstand, der berücksichtigt werden muß. Aber zur Aussage verpflichtet könnte dieser Umstand nur dann den Zeugen, wenn der Schaden für den Dritten oder die Gesellschaft bedeutend größer wäre als der Schaden, den der Zeuge für sich selber aus der Aussage befürchtet. Das aber trifft in unserm Fall, wenn der Zeuge mit Grund schwere Anfeindungen aus seiner Aussage befürchtet, durchaus nicht zu. Aber auch davon abgesehen: keinesfalls zieht das Unterlassen einer ähnlichen Aussage, auch wenn verschuldet, für den Zeugen — um so weniger für einen etwaigen Ratgeber wie hier den Pfarrer — eine Ersatzpflicht gegenüber der Versicherungsgesellschaft nach sich. Für diesen Schaden der Versicherungsgesellschaft ist nicht der Zeuge die Ursache, da er durch sein Schweigen keineswegs eine positiv schädigende Handlung gesetzt hat. In Wirklichkeit hat er nur eine Schädigung nicht gehindert, wozu er sonst zwar durch die Nächstenliebe verpflichtet sein konnte, nicht aber durch die Gerechtigkeit, da er weder durch einen Kontrakt noch durch einen Quasikontrakt, kraft eines übernommenen Amtes, dazu gehalten ist, die Schädigung der Versicherungsgesellschaft zu verhindern.

St. Gabriel-Mödling.

F. Böhm.

III. (Osterpflicht und leibliche Nüchternheit vor Empfang der Kommunion.) Zu einem Missionär in Südamerika, der am Fuße der Kordilleren in einer entlegenen Hacienda eine Volksmission abhielt, kam aus weiter Ferne eine Indianerin, um ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Obgleich schon bei Jahren, hatte sie doch einen Weg von drei bis vier Stunden zurückgelegt, um nach abgelegter Beicht die heilige Kommunion zu empfangen, welche ihre Osterkommunion sein sollte. Nun hatte sie aber unterwegs, um die Strapazen der Reise glücklich zu überwinden, eine Kleinigkeit zu sich genommen. Es war ihr unmöglich, noch einen Tag länger am Orte zu verweilen, denn unbe-